

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2013**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2013 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.03.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 14.02.2014, ZI. KA-00134/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Beitragszuschlag

Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages durch die TGKK wegen verspäteter Vorlage der Anmeldung einer Mitarbeiterin eingesehen. Zur Vorschreibung war es deshalb gekommen, weil die im ASVG festgelegte Frist, wonach ein Dienstgeber verpflichtet ist, jede von ihm beschäftigte, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt bei der Kasse anzumelden, in einem Fall nicht eingehalten worden war. Bezüglich der Einweisung des Rechnungsbetrages über die Post 563080 „Sonstige Aufwandsentschädigungen“ im TA 011010 „Personalwesen“ hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass diese Post nicht zutreffend ist und der Zahlungsvorgang vielmehr über eine dort einzurichtende Post „Schadensfälle“ abzuwickeln gewesen wäre.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass eine entsprechende Post eingerichtet und der Betrag bereits umgebucht worden ist.

#### Dienstbekleidung MÜG

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von diverser Dienstbekleidung für Bedienstete der MÜG, welche u.a. auch Thermo- und Wollunterwäsche, Socken sowie Sportbekleidung und Sportschuhe umfasste, hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass das vom Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bezüglich der Dienstkleidung gehandhabte Procedere nicht den durch Beschlüsse des Gemeinderates (vom 31. März 1963 bzw. 04. Dezember 1997) festgelegten Vorgaben entspricht. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der geltenden Dienstbekleidungs Vorschrift eine generelle Regelung des Kapitels „Dienstbekleidung“ für die bei der MÜG eingesetzten Bediensteten herbeizuführen, wobei im Interesse der Gleichbehandlung der städtischen Mitarbeiter (bspw. in den Bereichen Grünanlagen, Bauhöfe, Friedhöfe etc.) in diesem Rahmen auch zu klären sein wird, inwieweit Unterwäsche und Socken dem Begriff „Dienstbekleidung“ zugeordnet werden soll.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag an die MA I/Personalwesen auf Aufnahme der Dienstbekleidungsarten der Mobilen Überwachungsgruppe in die Dienstbekleidungs Vorschrift des Stadtmagistrates gestellt worden sei. Bei sämtlichen Bekleidungsarten sei die durchschnittliche Tragedauer ergänzt worden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2005 bei der Einführung der Mobilen Überwachungsgruppe die Dienstkleidung zwischen dem damaligen Magistratsdirektor, dem Leiter des Amtes für Personalwesen und dem zuständigen Referenten festgelegt worden sei. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sei in den Folgejahren die Dienstkleidung an die Erfordernisse des Dienstbetriebes angepasst worden. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass im Intranet unter den Suchbegriffen „Dienst-(be)kleidung“ bzw. „Bekleidung“ keinerlei Hinweise auf die von der Kontrollabteilung zitierte Dienstbekleidungs Vorschrift zu finden sei.

#### Beurteilung aus der Sicht des EStG bzw. ASVG

Des Weiteren gab die Kontrollabteilung zu Bedenken, dass eine Reihe von den Bediensteten der MÜG überlassenen Kleidungsstücken wie Unterwäsche, Socken, Hosenträger, Handschuhe, Sportbekleidung usw. nicht unter den Begriff einer typischen Berufsbekleidung im Sinne des EStG 1988 bzw. des ASVG subsumiert werden kann. Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass es sich im Gegenstandsfall um einen aus dem Dienstverhältnis zugeflossenen Vorteil handelt, welcher einer den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerlichen Behandlung zuzuführen wäre.

In der Stellungnahme kündigte das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen an, die Rechtsmeinung der Kontrollabteilung mit der MA I/Personalwesen zu erörtern. In Bezug auf die von der Kontrollabteilung beispielhaft angeführten Bekleidungsarten wurde argumentiert, dass die beschafften Hosenträger Bestandteil der Einsatzhose seien und im Hinblick auf die spezielle Ausführung der Befestigung mit Dorn und der an der Hose erforderlichen Öse auch nur für diese Hosenart verwendet werden könnten. Bei den Handschuhen handle es sich um Schutzhandschuhe, welche bei Befolgung der gebotenen Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen seien. Bei der

Sportbekleidung handle es sich um Bekleidungsarten, welche einerseits bei der Durchführung des Dienstsports und andererseits bei Durchführung des Einsatztrainings zu tragen seien. Die Oberteile der Sportbekleidung seien auch mit dem aktuellen Logo der Stadt Innsbruck und dem Schriftzug „Sicherheit“ versehen und damit deutlich als Dienstkleidung erkenntlich gemacht. Sowohl im Bereich des BM für Landesverteidigung und Sport als auch des BM für Inneres werde Sportbekleidung den Mitarbeitern durch den Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Unterwäsche und Socken anlangend wurde schließlich eingewandt, dass es sich dabei ausschließlich um Funktionsbekleidung handle, welche nach Ansicht des Dienststellenleiters den Mitarbeitern im Hinblick auf die durchzuführenden Tätigkeiten (Verkehrsdienst im Winter mit mitunter mehrstündigen Aufenthalten im Freien bei jeder Witterung) und die gebotene Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden müsse und solche Bekleidung im Bereich der oben genannten Ministerien ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt werde.

Zu den Ausführungen des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen stellte die Kontrollabteilung klar, dass nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 26 Z 1 EStG 1988, welcher inhaltlich mit § 49 Abs. 3 Z 5 ASVG übereinstimmt, der Begriff der Arbeitskleidung sehr restriktiv auszulegen ist. Demnach ist unter einer typischen Berufs- bzw. Dienstkleidung nur eine Arbeitskleidung mit allgemein erkennbarem, eine private Nutzung praktisch ausschließendem Uniformcharakter bzw. eine für die Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung ungeeignete Uniform zu verstehen. Die Handhabung im Bereich der von der geprüften Dienststelle ins Treffen geführten Ministerien ist der Kontrollabteilung nicht bekannt und war für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes auch nicht relevant.

#### Befassung des Stadtsenates

Die Bereitstellung von Sportbekleidung rechtfertigte der Leiter des Amtes damit, dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit im dienstlichen Interesse wäre und deshalb von ihm ein verpflichtender Dienstsport angeordnet worden sei. Dieser werde in der Turnhalle der BFI abgehalten. Diesbezüglich vertrat die Kontrollabteilung die Ansicht, dass die Anweisung zur verpflichtenden Absolvierung von Dienstsport, ähnlich wie seinerzeit bei der Einführung eines verpflichtenden sportlichen Bewegungsprogrammes bei der BFI, über die Abteilungsleitung dem Stadtsenat vorgelegt werden müsse. Dies allein schon aus versicherungsrechtlichen Gründen im Hinblick möglicher Unfälle.

Laut Stellungnahme im Anhörungsverfahren werde die Anregung aufgegriffen und mit der MA I/Präsidialangelegenheiten eine Abklärung der versicherungsrechtlichen Fragen erfolgen.

Die Äußerungen der geprüften Dienststelle zum Standpunkt der Kontrollabteilung waren nicht zufriedenstellend. Die Kontrollabteilung wies deshalb zum besseren Verständnis darauf hin, dass der Amtsvorstand zwar eine leitende Stellung innehat, ihm in diesem Rahmen aber nicht die Funktion des Dienstgebers und somit die Befugnis zur Anordnung eines verpflichtenden Dienstsports zukommt.

Benützung  
dienststellenfremder  
Einrichtungen

Die Zurverfügungstellung der Turnhalle bei der BFI für den Dienstsport der MÜG beruht auf einer mündlichen Absprache zwischen dem Kommandanten der BFI und dem Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen. Da auch andere Einrichtungen der BFI wie z.B. die Waschboxen von der MÜG zur Reinigung ihrer Dienstfahrzeuge in Anspruch genommen werden (können), empfahl die Kontrollabteilung, die Rahmenbedingungen der Benützung schriftlich zu dokumentieren und gegebenenfalls eine (Pauschal-)Abgeltung für die Betriebsmittel im Sinne einer internen Leistungsverrechnung zu vereinbaren.

Im Anhörungsverfahren wurde ausgeführt, dass hinsichtlich der Benützung von verschiedenen Einrichtungen in den Räumlichkeiten der BFI das Einvernehmen zwischen den beteiligten Amtsvorständen bestehe. Dieses sei in einer Besprechung vom 14.01.2014 nochmals bekräftigt und die Rahmenbedingungen der Benützung in der Zwischenzeit auch schriftlich dokumentiert worden. Hinsichtlich der angeregten Pauschalabgeltung für die Betriebsmittel im Sinne einer internen Leistungsverrechnung werde mit den zuständigen Dienststellen eine Abklärung erfolgen. Nach Berechnungen des Leiters des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen handle es sich bei den Betriebsmitteln für die Fahrzeugwäsche um Reinigungsmittel im Gegenwert von € 2,90 pro Kalenderjahr.

Abgesehen davon, dass im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung auch andere Kosten wie Strom, Wasser, anteilige Kosten der Boxen etc. zu berücksichtigen sind, erschienen der Kontrollabteilung die Angaben des Vorstandes des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zum Reinigungsmittelverbrauch (insgesamt € 2,90 pro Kalenderjahr) im Hinblick auf die Fuhrparkgröße der MÜG (fünf Fahrzeuge) nicht schlüssig.

Korrekte Berücksichtigung der  
Umsatzsteuer

Geprüft wurden zwei Auszahlungsanordnungen im Zusammenhang mit den Kosten für die Erstellung einer Analyse der Raum- und Standortverträglichkeit des Wohn- und Geschäftsgebäudes PEMA II.

Vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration wurde eine deutsche Firma mit der Erstellung dieser Analyse zu einer pauschalen Auftragssumme in Höhe von netto € 8.500,00 betraut. Nach § 19 Abs. 1 UStG ist in diesem Fall bei der Berücksichtigung der Umsatzsteuer das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung gekommen. Das heißt, der ausländische Auftragnehmer stellt eine Netorechnung mit Hinweis auf den Übergang der (Umsatz-)Steuerschuld, die dann vom Auftraggeber zu begleichen ist. Für die Stadtgemeinde Innsbruck ergab sich daher eine Gesamtauftragssumme von brutto € 10.200,00, inklusive 20 % USt. in Höhe von € 1.700,00.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration einen Kostenanteil in Höhe von brutto € 7.200,00 und das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (Referat Wirtschaft und Tourismus) einen solchen von brutto € 3.000,00 übernehmen. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Verbuchung der gegenständlichen Rechnungen nicht mit der vor erwähnten Kostenaufteilung der beiden Ämter übereinstimmte.

Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration wies auf der Auszahlungsanordnung einen Nettobetrag von € 5.500,00 plus 20 % USt. in Höhe von € 1.100,00 aus (korrekt: € 6.000,00 plus € 1.200,00 USt.). Das Referat Wirtschaftsförderung und Tourismus hingegen verbuchte einen Betrag von € 3.000,00 ohne Berücksichtigung der USt. (korrekt: € 2.500,00 plus € 500,00 USt.) In Summe wurde zwar an den deutschen Auftragnehmer die vereinbarte Nettoauftragssumme überwiesen, jedoch ist seitens der Stadtgemeinde Innsbruck als Auftraggeber an das Finanzamt ein Betrag von € 600,00 zu wenig an Umsatzsteuer abgeführt worden.

Nach Absprache mit dem involvierten Amt bzw. Referat sowie dem Referat Buchhaltung ist eine Berichtigung der beiden Auszahlungsanordnungen vorgenommen und der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt worden.

In der Stellungnahme teilten das betreffende Amt bzw. Referat mit, dass zwar der vereinbarte Kostenanteil übernommen, jedoch die korrekte Berücksichtigung der Umsatzsteuer übersehen worden war. Zukünftig wird auf die richtige Zuordnung der Umsatzsteuer geachtet werden.

periodenreine  
und zeitgerechte  
Abrechnung

Im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen betreffend die Kosten für die Instandhaltung von Fahrrädern des Verkehrserziehungsgartens Wilten geprüft.

Die Verkehrsinspektion Wilten des Stadtpolizeikommandos Innsbruck führt jedes Jahr im Frühjahr die Fahrradprüfungen für Schüler an den Innsbrucker Pflichtschulen durch. Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass das Referat Schulverwaltung für die Instandsetzung des Verkehrserziehungsgartens zuständig ist. Darunter fällt u.a. auch die Wartung der gegenständlichen Fahrräder. Der Auftrag für das Service inklusive Reinigung der Fahrräder an eine Fachfirma wird durch die Verkehrsinspektion Wilten erteilt. Die Rechnungslegung erfolgt seitens der Fachfirma an die Verkehrsinspektion Wilten, welche die Faktura an die Stadtgemeinde Innsbruck (Referat Schulverwaltung) weiterleitet.

Im Zuge der Prüfung der beiden Rechnungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass laut Faktura vom 15.01.2013 Leistungen verrechnet wurden, die bereits im Frühjahr 2012 erbracht worden sind und somit auch in diesem Jahr abgerechnet hätten werden müssen. Die zweite Rechnung datiert mit 01.06.2013 und betrifft geleistete Servicearbeiten vom Frühjahr 2013.

Die Kontrollabteilung empfahl zum einen, bei der beauftragten Firma mit Nachdruck eine zeitgerechte Rechnungslegung einzufordern. Zum anderen regte die Kontrollabteilung an, in Absprache mit der Verkehrsinspektion Wilten den Rechnungsweg insofern zu verkürzen, dass zukünftig die Fakturierung seitens der Fachfirma direkt an die Stadtgemeinde Innsbruck (Referat Schulverwaltung) erfolgt.

Im Anhörungsverfahren dazu wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass hinkünftig die Rechnungen der Fahrradfirma direkt das Referat Schulverwaltung erhält und die Polizeiinspektion Wilten darüber informiert worden ist.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

#### Besichtigung

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Schlussbesichtigung der besicherten Leistung(en) durch.

#### Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt in der Regel eine Mangelbehebung durch diesen. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

#### Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im Zeitraum zwischen 01.10.2013 und 31.12.2013 haben Vertreter der Kontrollabteilung an einer Schlussbesichtigung teilgenommen. Die Haftbriefsumme betrug € 6.078,00. Es wurden keine relevanten Mängel festgestellt. Der Haftungsrücklass wurde freigegeben.

### 4 Vergabekontrollen

---

#### Prüfumfang und Ergebnisse

Im Verlauf des IV. Quartals 2013 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 7 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 675.285,08 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2013) angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem geprüften Fall überschritten.

Sämtliche kontrollierte Vergabevorgänge fanden im Unterschwellenbereich der aktuellen Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 415/2011 (Kundmachung des Bundeskanzlers über die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren) statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.03.2014 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

- 1. Der Gemeinderat möge beschließen, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Ausübung des Dienstsports für die Mitarbeiter der MÜG (Tz 8) geschaffen werden.*
- 2. Der Gemeinderat wird ersucht, im Sinne der Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen, die Ämter zu befragen, inwieweit textile Ausstattung außerhalb der Dienstkleidung erforderlich ist und in welchen Ämtern bereits jetzt die MitarbeiterInnen über die normale Dienstkleidung hinaus (z.B. Funktionsunterwäsche, siehe Bericht KA-00134/2014 Tz 5) diesbezüglich ausgestattet werden. Der Kontrollausschuss regt darüber hinaus an, auf Basis dieses Befragungsergebnisses die Dienstkleidungsvorschriften zu überarbeiten.*

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
IV. Quartal 2014

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.03.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.03.2014 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

1. *Der Gemeinderat möge beschließen, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Ausübung des Dienstsports für die Mitarbeiter der MÜG (Tz 8) geschaffen werden.*
2. *Der Gemeinderat wird ersucht, im Sinne der Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen, die Ämter zu befragen, inwieweit textile Ausstattung außerhalb der Dienstkleidung erforderlich ist und in welchen Ämtern bereits jetzt die MitarbeiterInnen über die normale Dienstkleidung hinaus (z.B. Funktionsunterwäsche, siehe Bericht KA-00134/2014, Tz 5) diesbezüglich ausgestattet werden. Der Kontrollausschuss regt darüber hinaus an, auf Basis dieses Befragungsergebnisses die Dienstkleidungsvorschriften zu überarbeiten.*